

gegen die dem jüngeren Zweige ertheilte Kurwürde⁶⁶⁾ die Lauenburger nicht zu höheren Ansehen gelangen konnten, so erhoben sie wenigstens energischen Anspruch auf alle der Wittenberger Linie verliehene Lande und Würden und gaben diesen Anspruch auch äusserlich Ausdruck durch Annahme aller der Wappen, welche die jüngere Linie auf Grund wirklichen Besitzes führte, mit Ausnahme natürlich der Insignien des Reichserzambtes, zu deren Führung in jedem Kurhaus überhaupt nur ein einzelner, der regierende Kurfürst selbst, berechtigt war. Da nun für die politisch nie existierenden Herzogthümer Engern und Westfalen kein Wappen zu finden war, das askanisch-sächsisches Haus jedoch mit diesen Titeln sich schmückte, obwohl sie in keinem kaiserlichen Lehenbriefe enthalten waren, so haben die Lauenburger diesen mythischen Herzogthümern die schon in ihren Wappen aufgenommenen Schildesfiguren des Pfalzgrafthums und der Grafschaft Brena octroyiert und damit eine heillose Verwirrung angerichtet, aus der sich der Heraldiker ohne historische Detailkenntnisse noch heute nicht herauszufinden vermag. Je weniger die Lauenburger Herzöge in der Durchsetzung ihrer Erbansprüche bei dem Aussterben agnatischer Häuser (wie Brandenburg, Sachsen) erreichten, um so mehr scheint ihr Bestreben gestiegen zu sein, durch deren Titel ohne historischen Rechtsgrund ihr Ansehen zu steigern. Das Schweriner Ross in ihrem Wappen musste zum Wappenbilde von Niedersachsen erklärt werden, um auch auf dieses alte, von Bernhard von Ballenstedt hergeleitete Ansprüche zu erheben, während der wittenbergische Schild die Ansprüche auf die gesammten obersächsischen Lande darstellen sollte. Als diese ebenso titelreichen wie länderarmen „Herzoge zu Ober- und zu Niedersachsen, zu Engern und Westfalen“ im Jahre 1689 erloschen, ergriffen die Herzoge von Lüneburg wieder von dem ihrem Ahnherrn einst entrissenen Ländchen Lauenburg Besitz und verglichen sich deswegen 1697 mit dem Kurhause Sachsen, das mit dem letzten Herzoge von Lauenburg 1670 eine Erbverbrüderung geschlossen und daraufhin die beiden Phantasiewappen von Engern und Westfalen in seinen Schild schon aufgenommen hatte.

⁶⁶⁾ Vgl. Sachse, Der Streit um die sächsische Kurwürde, in v. Webers Archiv für die Sächs. Gesch. V, 202 flg.